

Richtlinien zur Kleinkinderbetreuung

§1 AUFNAHME

1.1

Die Kleinkinderbetreuung nimmt Kinder ab vollendeten 2. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf.

1.2

Aufgenommen werden nur Kinder, deren Eltern (oder Alleinerziehende, die) eine Berufstätigkeit in erforderlichen Umfang nachweisen können. Der erforderliche Umfang sollte den in Anspruch genommen Zeiten der Kleinkinderbetreuung entsprechen.

1.3

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.4

Die Gruppenleiterin regelt die Aufnahme nach den vom Träger festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.

1.5

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (U3).

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 4 Wochen vor der Aufnahme in die Kleinkinderbetreuung zurückliegen.

1.6

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung U3 und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärungen.

§2 ABMELDUNG

2.1

Die Abmeldung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor Monatsende erfolgen. Formulare sind in der Kleinkinderbetreuung erhältlich.

2.2

Längeres unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Träger zur Neubesetzung des Platzes.

§3 BESUCH DER KLEINKINDERBETREUUNG, ÖFFNUNGSZEITEN UND FERIEN

3.1

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kleinkinderbetreuung regelmäßig besucht werden.

3.2

Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.

3.3

Die Kleinkinderbetreuung ist von Mo. bis Do. von 7:30-15:00 Uhr und Freitag von 7:30-13:30Uhr geöffnet.

3.4

Die Schließtage (zwischen 22 und 27 Tagen) werden vom Bürgermeisteramt unter Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.

§4 ELTERNBEITRAG

4.1

Der monatliche Elternbeitrag inklusive Essensmöglichkeit beträgt ab 01.09.2007 für ein Kind, das die Kleinkinderbetreuung besucht, gestaffelt nach der Anzahl der Kinder in der Familie für die Kindergeld gewährt wird und nach Betreuungstagen:

8 Plätze mit 5 Tage Betreuung pro Woche

Kinder in der Familie 5 Tage/Woche	ab 01.09.2007 monatlich in Euro
1 Kind	300.--
2 Kinder	275.--
3 Kinder	250.--
4 und mehr Kinder	225.--

4 Plätze im Elternsharing

Kinder in der Familie	ab 01.09.2007 monatlich in Euro pro 1 Betreuungstag/Woche
1 Kind	65.--
2 Kinder	60.--
3 Kinder	55.--
4 und mehr Kinder	50.--

4.2

50% Ermäßigung auf den städtischen Familienpass.

Änderungen bei der Zahl der Kinder sind dem Hauptamt unverzüglich mitzuteilen.

4.3

Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kleinkinderbetreuung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen zu bezahlen.

§5 AUFSICHT

5.1

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2

Die Erzieherin übernimmt die Kinder in den Räumen des Kindergartens und entlässt sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht und übergibt sie den Eltern.

§6 REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN

7.1

Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

7.2

Bei Erkrankung oder Verdacht der Erkrankung des Kindes oder einer in der Wohngemeinschaft lebenden Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß Bundes-Seuchengesetz vom

18.12.1979 (BGBl. I, S. 2263 ff.) in der jeweils gültigen Fassung (z.B. Botulismus, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Fleckfieber, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus A, B und C, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Rückfallfieber, Shigellenruhr, Tuberkulose (aktive Form), Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis) muß der Gruppenleiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens am darauffolgenden Tag der Erkrankung. Gleiches gilt für Ausscheider von Choleravibrionen, Salmonellen und Shigellen.

7.3

Der Besuch der Kleinkinderbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.

Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Kleinkinderbetreuung besuchen.

Entsprechendes gilt im Falle der Verlausung und bei Befall von Nissen.

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern (Sorgeberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung als verbindlich anerkannt.